

**Bundesbeschluss
über eine allgemeine Verfassungsbestimmung
über die Grundversorgung**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 2013¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 7

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele und Grundversorgung
1. Kapitel: Grundrechte

Gliederungstitel vor Art. 41

3. Kapitel: Sozialziele und Grundversorgung

Art. 41 Sachüberschrift

Sozialziele

Art. 41a Grundversorgung

¹ Bund und Kantone setzen sich für eine ausreichende, allen zugängliche Grundversorgung ein.

² Die Grundversorgung umfasst die Güter und Dienstleistungen des üblichen Bedarfs namentlich in den Bereichen Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, Gesundheit, Wohnen, Lebensmittel, Personen- und Güterverkehr, Post- und Fernmeldewesen, Bildung, Medien, Kultur, Sport und Sicherheit.

Art. 43a Abs. 4

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

¹ BBl 2013 3407

² SR 101

Art. 92 Abs. 2 erster Satz

Betrifft nur den italienischen Text.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.